

Wird vom Heim ausgefüllt

- Festaufenthalt
 Kurzzeitaufenthalt
Zimmer-Nr.

Anmeldung zur Aufnahme

Personalien

Name Vorname
Heimatort Geburtsdatum
Zivilstand Konfession
AHV-Nr. Geburtsort

Adresse

Strasse
PLZ / Ort
Telefon Nummer
Gegenwärtiger Aufenthaltsort.....

Krankenkasse / Hausarzt (Bitte Kopie der Krankenkassen-Karte mitbringen)

Krankenkasse
Mitglied-Nummer
Telefon
Hausarzt-Name
Adresse
Telefon

Ergänzungsleistungen zur AHV / Hilflosenentschädigung

Beziehen Sie eine Ergänzungsleistung zur AHV Ja Nein
Wenn ja, von welcher Kasse

Beziehen Sie eine Hilflosenentschädigung Ja Nein

Angehörige

Name	Adresse	Telefonnummer / Natel
1.		
E-Mail:		
2.		
E-Mail:		

Gesetzlicher Vertreter und Vermögensverwaltung

Ist ein gesetzlicher Vertreter bestimmt? Ja Nein

Wenn ja, Name und Adresse

E-Mail Telefon-Nr.

Faktura-Adresse

Eintritt

Gewünschter Eintrittstermin

Weiteres

Möbel: Bringen Sie Möbel mit Ja Nein

Telefon Ja Nein

TV-Anschluss Ja Nein

Wäsche, im Haus waschen Ja Nein

Anmeldung in anderen Heimen Ja Nein

Bei Kurzzeitaufenthalt werden mindestens 14 Tage verrechnet.

Bei definitivem Eintritt muss eine Vorauszahlung von CHF 5'000.00 geleistet werden.

Unterschrift

Mit der Anmeldung anerkenne ich die zum Zeitpunkt des Heimeintrittes geltende Taxordnung.

Auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Der Gesuchsteller oder gesetzliche Vertreter

Ort und Datum

Beim Heimeintritt sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Arztzeugnis
- Übertrittsrapport / Pflegebericht von Spital oder Heim

Kostengutsprachen

Innerkantonale Personen

Die Biffig AG wird bei der Herkunftsgemeinde eine Kostengutsprache einholen. Für Schützer/innen besteht eine Kostengutsprache insofern der Kunde bereits vier Jahre in Schütz wohnhaft ist.

Ausserkantonale Personen

Die eintretende Person oder deren Angehörigen müssen vor Heimeintritt eine Kostengutsprache des Wohnkantons oder der Wohnsitzgemeinde bezüglich der Übernahme des Restfinanzierungsbetrags (lt. PFG § 6) vorlegen. Außerdem müssen Bezüger von EL belegen, dass der Beitrag an den Aufenthalt im Pflegeheim genügt, um die Kosten für Hotellerie und Betreuung zu bezahlen.